

## **Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)**

vom 25. September 1990,  
geändert am 19. Mai 1992, 25. August 1992,  
22. Mai 2001 und 11. Oktober 2005

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) hat der Gemeinderat am 25. September 1990, 19. Mai 1992, 25. August 1992, 22. Mai 2001 und 11. Oktober 2005 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benutzung der in der Satzung über die Durchführung von Märkten (Marktordnung) genannten Märkte und ihrer Einrichtungen. Die Benutzung umfasst die Überlassung von Standplätzen und die Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen und -leistungen einschließlich der Abfallbeseitigung.

### **§2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Standinhaber. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes.
- (2) Die Marktgebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig, in allen Fällen jedoch spätestens mit Beginn des Marktes.
- (3) Soweit die Marktgebühren nicht unmittelbar an die Gemeindekasse entrichtet werden, erfolgt ihr Einzug durch Beauftragte der Gemeinde im Verlauf des Markttagess gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung.
- (4) Unterbleibt die Nutzung, so wird eine bereits entrichtete Gebühr nicht erstattet.

### **§ 4**

#### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Marktgebühr richtet sich nach der Frontlänge des Standplatzes.
- (2) Darüber hinaus werden die Kosten für besondere Versorgungsleistungen, die die Gemeinde für die Standinhaber erbringt (z.B. Wasser- und Stromlieferungen), gesondert berechnet.

### **§5**

#### **Höhe der Marktgebühr**

- (1) Beim Jahrmarkt beträgt die Marktgebühr je angefangenen laufenden Meter Frontlänge des Standplatzes 2,00 Euro.
- (2) Beim Wochenmarkt beträgt die Marktgebühr 1,50 Euro je Markttag und Standplatz.

### **§6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. November 1990 in Kraft.

#### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung

wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Murr, den 25. September 1990  
gez. Hollenbach,  
Bürgermeister

*Öff. bekanntgemacht im Nachrichtenblatt der Gemeinde Murr (Amtsblatt) vom 5.10.1990, 22.5.1992, 28.8.1992, 1.6.2001 und 14.10.2005*